



5.19

**Entgeltfestsetzung für die Benutzung der städtischen Eissportstätten
vom 02.03.2010**

I. Allgemeines Entgelt	€
1. Einzelkarten	
1.1 Erwachsene Tages- und Abendlauf	3,80
1.2 Schüler, Studenten, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Soziales Jahr und Inhaber einer Jugendleitercard gegen Vorlage eines gültigen Ausweises	
Abendlauf	3,80
Tageslauf	2,60
1.3 Discolauf	5,00
2. Sechserkarten	
2.1 Erwachsene Tages- und Abendlauf	19,20
2.2 Schüler, Studenten, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Soziales Jahr und Inhaber einer Jugendleitercard gegen Vorlage eines gültigen Ausweises	
Abendlauf	19,20
Tageslauf	13,30
3. Saisonkarte	147,00
4. Verleih von Schlittschuhen	
4.1 Für eine Laufzeit (1 Paar)	4,20
4.2 An Schüler Mannheimer Schulen während des Schullaufs (1 Paar)	1,50
5. Schleifen von Schlittschuhen (1 Paar)	4,20
6. Verkauf von Schuhbändern zu Einkaufspreisen zuzüglich Verwaltungszuschlag	siehe Aushang
7. Aufbewahren zum Schleifen abgegebener Schlittschuhe für jeden weiteren angefangenen, dem vorgeschriebenen Abholtermin folgenden Monat	3,60
II. Entgelt für die Überlassung einer Eisfläche	
1. Training und sonstige Nutzung für Mannheimer Eissportvereine, Freizeit- und Hobbymannschaften, die nicht an Verbandsrunden teilnehmen, sowie auswärtige Eissportvereine je angefangene ¼ Stunde	32,30

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

- | | | |
|-----|--|-------|
| 2. | Training für Leistungs- und Wettkampfsport für Mannheimer Eissportvereine je angefangene ¼ Stunde
(ausgenommen Schüler- und Jugendmannschaften Mannheimer Eissportvereine in der Zeit von Montag – Freitag bis 18.00 Uhr) | 3,90 |
| 3. | Veranstaltungen - nicht gewerblich - | |
| 3.1 | Je angefangene ¼ Stunde | 39,90 |
| 3.2 | Mannheimer Eissportvereine je angefangene ¼ Stunde | 8,90 |
| 3.3 | Nutzung während der eisfreien Zeit 50% der Entgelte während der Eiszeit | |
| 4. | Gewerbliche Veranstaltungen | |
| | 6 % der Nettoeinnahmen,
Mindestentgelt von 159,60 €/Std./Halle. | |

III.

1. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei unvorhergesehenem Verlauf der Veranstaltung, unter wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten), kann der Fachbereich gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim das Entgelt reduzieren.
2. Für die Überlassung von Räumen in den Eissportstätten gilt die Entgeltfestsetzung für die Benutzung der städtischen Sporthallen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Bereits erworbene Wertzeichen und Saisonkarten nach der Entgeltfestsetzung vom 01.1.2006 verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf der Gültigkeitsdauer.
4. Menschen mit Behinderung, die im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B eingetragen haben, erhalten für die jeweilige Begleitperson unentgeltlichen Eintritt

Inkrafttreten am 01.04.2010.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 20.12.2005; Inkrafttreten am 01.01.2006.

Beschluss Satzung am 02.03.2010; Inkrafttreten am 01.04.2010.

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.